



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 - IFG 59.20

Bearbeiter/in: PPr Just 43
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664
Zentrale +49 30 4664
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 9. Juni 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Demonstrationen im ersten Halbjahr 2020 [#188507]
Ihre E-Mail vom 9. Juni 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung einer Übersicht der Veranstaltungen in der Veranstaltungsdatenbank (VDB), die im Jahr 2020 bisher registriert wurden, mit Namen der Veranstaltung sowie angemeldeter und gezählter Teilnehmerzahl.

Aufgrund von organisatorischen Änderungen in der Bearbeitung von IFG Anträgen wurde Ihnen die begehrten Informationen bereits übersandt, jedoch wurde versäumt Ihnen einen rechtsmittelfähigen Bescheid zukommen zu lassen, welches ich hiermit nachhole. Ich bitte das Büroversehen zu entschuldigen.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 106,21 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **106,21 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 59.20

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut: IBAN: BIC:
Postbank Berlin DE12100100100000137106 PBNKDEFF



vorzunehmen.

Begründung:

Zu. 1.

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen hier vor und wurden an Sie als Datei am 25. September 2020 an die E-Mailadresse: [REDACTED]@fragdenstaat.de übersandt.

Die übersandte Datei enthält Daten für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 20. Juli 2020.

Zu. 2.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gebührenpflichtig.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebührenfestsetzung noch nicht verjährt ist.

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) beträgt die Festsetzungsfrist 4 Jahre. Gemäß § 9 Absatz 1 GebBtrG entsteht die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang. Ihr Antrag ist bei der Polizei Berlin am 9. Juni 2020 eingegangen, dem Antrag wurde durch Übersendung der begehrten Unterlagen am 25. September 2020 stattgegeben.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 GebBtrG, § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Nr. 2 für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 3 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i. S. d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessenentscheidung festzusetzen ist.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel

